

Für die Vertragsbeziehung zwischen der Oberland M&V GmbH („Besteller“) und dem Lieferanten („Lieferant/Hersteller“) gelten neben den in der Bestellung und Bestellannahme geregelten individuellen Bedingungen ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Beschaffungswesen der Bestellerfirma:

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Beschaffungswesen gelten, soweit nicht zwischen dem Besteller und dem Lieferanten/Hersteller etwas anderes vereinbart wird, für alle vom Besteller in Auftrag gegebenen Lieferungen/Leistungen.
 2. Durch Abgabe eines Angebotes, einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung einer Bestellung/eines Auftrags unterwirft sich der Lieferant/Hersteller diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten/Herstellers oder vom Bestellschreiber/der Ausschreibung/dem Auftrag/der Auftragsbestätigung des Bestellers oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers abweichende Bedingungen des Lieferanten/Herstellers gelten nur, soweit diese vom Besteller ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant/Hersteller im Angebot oder in der Auftragsbestätigung oder auf sonstige Weise auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten/Herstellers gelten somit im Zweifelsfall nicht. Vorrang und Geltung haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers, die der Lieferant schon durch widerspruchlose Entgegennahme der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, einer Ausschreibung oder eines Auftrags des Bestellers anerkennt.

II. Angebot

1. Angebote sind kostenlos abzugeben. Der Lieferant/Hersteller hat sich im Angebot bezüglich Mängel, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung des Bestellers zu halten sowie im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Etwaige Bedenken fachlicher oder sonstiger Art hat er schriftlich geltend zu machen. Mängelgewährleistungsansprüche, die aus einer Abweichung in Qualität oder Menge von der vertraglich geschuldeten Leistung resultieren, bleiben unberührt.
2. Der Lieferant/Hersteller hält sich an sein Angebot drei Monate gebunden.

III. Unterlagen

1. Vor Beginn der Auftragsausführung sind dem Besteller auf Verlangen Ausführungszeichnungen, Entwürfe oder Vergleichbares zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung des Bestellers entbindet den Lieferanten/Hersteller nicht von seiner Haftung für die Tauglichkeit seines Produktes, des Liefergegenstandes und/oder seiner Leistung.
2. Die verbindlichen Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteilisten für eine ordnungsgemäße Wartung sind dem Besteller bei Ablieferung unentgeltlich, in der gewünschten Anzahl und zusätzlich elektronisch auf einem Datenträger auszuhändigen.

IV. Bestellung

1. Liefer-/Leistungsverträge sowie ihre Änderungen und Ergänzungen werden nur rechtsverbindlich, wenn sie von beiden Vertragspartnern unterzeichnet sind. Mündliche Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Besteller unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Es gilt dann der Inhalt der Bestätigung als vereinbart.
2. Soweit Angebot, Auftrag oder Ausschreibung des Bestellers nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen, ist der Besteller an diese eine angemessene Frist, maximal 4. Wochen, gebunden. Für den Fristbeginn gilt das Datum der Bestellung.

V. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Höchstpreise. Sie verstehen sich „frei Bestimmungsort“ und schließen sämtliche Nebenkosten, wie z. B. Verpackung, Transport usw. ein.
2. Ist der Lieferant/Hersteller auch zur Montage verpflichtet, so ist diese mit dem vereinbarten Preis abgegolten. Im Preis inbegriffen ist auch die Einweisung sowie die damit verbundenen Reise- und Spesenkosten.
3. Verpackungsmaterial ist auf Wunsch des Bestellers vom Lieferanten/Hersteller kostenlos zurückzunehmen oder zu entsorgen. Die Kosten einer etwaigen Rücksendung von Verpackungsmaterial an den Lieferanten/Hersteller trägt dieser.
4. Eine Preisgleitklausel des Lieferanten/Herstellers wird vom Besteller nicht anerkannt.
5. Setzt der Lieferant/Hersteller seine Preise vor Lieferung oder Montage herab, gelten die Preisreduzierungen auch für die Bestellung.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung des Preises und/oder der Vergütung erfolgt nach Wareneingang beim Besteller bzw. nach Abnahme der Leistung und nach Eingang einer Rechnung in zweifacher Ausfertigung ggf. mit allen zum Liefergegenstand gehörigen Unterlagen und Daten innerhalb von 30 Tagen netto zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer doch nicht bevor der Besteller die Möglichkeit hatte, die Bestellung zu untersuchen, prüfen, testen o.ä.
2. Bei Zahlung innerhalb von 20 Tagen ist der Besteller zum Abzug eines Skontos in Höhe von 3% der Netto-Rechnungssumme berechtigt, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Das gilt auch für Teilrechnungen. Nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen gelten erst im Zeitpunkt des Erhalts der korrigierten Rechnung als bei dem Besteller eingegangen.
3. Der Besteller ist zur Verrechnung mit Gegenforderungen berechtigt, auch wenn diese auf anderen Rechtsverhältnissen beruhen.
4. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck. Bei Zahlung durch Scheck ist sie erfolgt mit Eingang des Schecks beim Lieferanten/Hersteller, bei Überweisung mit Eingang des Überweisungsauftrags an die Bank des Bestellers.
5. Durch die Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten/Herstellers nicht bestätigt. Im Falle mangelhafter Lieferung/Leistung ist der Besteller - unbeschadet seiner sonstigen Gewährleistungsrechte - berechtigt, die Zahlung in Höhe der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.

VII. Lieferzeit und Verspätungsfolgen

1. Angegebene Liefer-/Ausführungstermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Termins ist der Wareneingang am Bestimmungsort.
2. Liefer-/Ausführungsfristen beginnen mit dem Datum des Bestell-/Auftragschreibens. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Wareneingang am Bestimmungsort.
3. Der Lieferant/Hersteller wird, um zugesagte Termine und Fristen einhalten zu können, ohne zusätzliche Kosten für den Besteller ggf. schnellere Transportmittel benutzen.

4. Sind Verzögerungen zu erwarten, hat der Lieferant/Hersteller dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich dem Besteller schriftlich anzuzeigen. Das gesetzliche Recht des Bestellers, gleichwohl – ggf. nach einer vergeblichen Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten, bleibt hiervon unberührt.
5. Der Besteller ist berechtigt, im Falle der Nichteinhaltung von Liefer-/Ausführungsterminen oder Überschreitung von Liefer-/Ausführungsfristen pauschalen Schadensersatz von 1% der Auftragssumme für jede angefallene Kalenderwoche, maximal nach oben begrenzt jedoch von 5% der Auftragssumme, zu verlangen. Der Lieferant/Hersteller kann den Nachweis führen, dass der Schaden wesentlich geringer oder überhaupt nicht entstanden ist. Übersteigt der Schaden des Bestellers den pauschalen Schadensersatz, bleibt es dem Besteller unbenommen, den konkreten Schaden geltend zu machen.

VIII. Rücktrittsrecht bei fehlender Kreditwürdigkeit

Stellt der Lieferant/Hersteller seine Zahlungen nicht nur vorübergehend ein oder wird über sein Vermögen Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder eines Vergleichsverfahrens oder eines anderen vergleichbaren Verfahrens nach dem Gesetz eines anderen Staates gestellt, welches auf Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung abstellt, kann der Besteller ohne Setzung einer Frist vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

IX. Transport, Gefahrtragung, Versicherung und Verpackung

1. Soweit der Lieferant/Hersteller zur Einhaltung des Liefer-/Ausführungstermins oder der Liefer-/Ausführungsfrist nicht eine schnellere Transportart wählt (s.o. § 7 Abs. 3), ist der Versand entsprechend der in der Bestellung festgelegten Versandart durchzuführen.
2. Lieferung und Versand haben auf Kosten und Gefahr des Lieferanten/Herstellers an den vom Besteller angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen. Bestimmungsort ist, wenn der Besteller keine andere ausdrückliche und schriftliche Bestimmung getroffen hat, stets die Verwendungsstelle am Sitz des Bestellers. Der Lieferant/Hersteller trägt die Gefahr der Versendung bis zur Verwendungsstelle. Er haftet auch für eine nicht sachgemäße Verpackung. Auf die Wahrung spezieller Sorgfalt bei der Entfernung von Hilfskonstruktionen und ähnlichem hat der Lieferant/Hersteller den Besteller ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
3. Der Lieferant/Hersteller hat auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen, die den Transport bis zur Verwendungsstelle des Bestellers abdeckt. Auf Anfrage hat der Lieferant/Hersteller dem Besteller eine Abschrift zukommen zu lassen.
4. Am Tage des Versands ist dem Besteller eine schriftliche Versandanzeige zu übermitteln, aus der sich Bestellnummer und Bestelldatum, Versandtag, Verpackungsart, genauer Inhalt und Gewicht der Sendung ergeben. Eine weitere Versandanzeige ist der Sendung obenauf beizulegen. Außerdem sind allen Lieferungen zwei Packzettel oder Lieferscheine beizulegen.

X. Gewährleistung, Haftung

1. Der Lieferant/Hersteller gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften aufweisen, dem Stand der Technik entsprechen, dass alle einschlägigen in- oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften (z.B. lebensmittelrechtliche und Umweltschutzvorschriften) sowie die Vorschriften und Richtlinien der einschlägigen Fachbehörden, der Berufsgenossenschaften und Fachverbände beachtet wurden, und dass im Übrigen alle Funktionen und Spezifikationen dem Vertrag und dessen Zweck entsprechend gegeben sind. Bei Trinkgefäßen ist der Lieferant/Hersteller für die ordnungsgemäße Anbringung der Eiche entsprechend den gesetzlichen deutschen Vorschriften verantwortlich.
2. Offensichtliche Mängel der Lieferung/Leistung werden vom Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten/Hersteller unverzüglich angezeigt, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung/Montage. Sofern der Besteller die Ware im normalen Geschäftsverkehr an einen anderen Ort als den Bestimmungsort versenden lässt oder weiterleitet und dies dem Lieferanten rechtzeitig anzeigt, verlängert sich die Untersuchungs- und Rügefrist entsprechend.
3. Zeigt sich ein Mangel erst später, etwa bei Weiterverarbeitung oder Einbau, wird der Besteller einen derartigen Mangel unverzüglich nach seiner Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung schriftlich rügen.
- Bei Gewichtsabweichungen und Fehlmengen gelten zum Beweis des Gegenteils durch den Lieferanten/Hersteller die bei der Übergabe vom Besteller festgestellten Gewichte und Mengen. Gewichtsabweichungen und Fehlmengen sind vom Besteller dem Lieferanten/Hersteller unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.
3. Weist die Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen Sachmangel auf, kann der Besteller nach seiner Wahl Nacherfüllung verlangen oder den Preis mindern. Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Lieferant/Hersteller eine zu geringe Menge liefert. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
4. Die Nacherfüllung erfolgt auf Kosten des Lieferanten/Herstellers und nach Wahl des Bestellers durch Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. § 439 BGB gilt mit der Maßgabe, dass § 439 Abs. 4 S. 3 letzter Halbsatz keine Anwendung findet.
5. Hat der Lieferant/Hersteller einen erfolglosen Nacherfüllungsversuch unternommen, die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine angemessene Nachfrist verstreichen lassen, kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Das gesetzliche Rücktrittsrecht, das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und das Rückgriffsrecht gemäß § 478 BGB bleiben vorbehalten.
6. Soweit für die Mängelhaftung des Lieferanten/Herstellers nach den vorstehenden Absätzen 3. und 5. ein Verschulden des Lieferanten/Herstellers Voraussetzung ist, haftet der Lieferant/Hersteller für jedes Verschulden.
7. Liefert der Lieferant/Hersteller eine größere als die geschuldete Menge, kann der Lieferant/Hersteller für die Mehrlieferung keine zusätzliche Vergütung verlangen, sofern nicht der Besteller ausdrücklich sein Einverständnis mit der Mehrlieferung erklärt hat.
8. Sofern der Lieferant/Hersteller dem Besteller auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung der Höhe nach unbeschränkt.
9. Führen Mängel zu Folgeschäden, haftet der Lieferant/Hersteller auch für diese. Dies umfasst auch solche Schäden, die dem Besteller dadurch entstehen, dass er einem Dritten für Schäden einzustehen hat, die bei dem Dritten infolge der Mangelhaftigkeit der Sache eingetreten sind.
10. Die Ansprüche gegen den Lieferanten/Hersteller wegen Sach- oder Rechtsmängeln verjähren in 3 Jahren, soweit nicht das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe am Bestimmungsort. Bei Vorrichtungen, Maschinen und

Für die Vertragsbeziehung zwischen der Oberland M&V GmbH („Besteller“) und dem Lieferanten („Lieferant/Hersteller“) gelten neben den in der Bestellung und Bestellannahme geregelten individuellen Bedingungen ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Beschaffungswesen der Bestellerfirma:

Anlagen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Abnahmeterrin. Ist der in der schriftlichen Abnahmeerklärung angegebene Abnahmeterrin zum Zeitpunkt der tatsächlichen Abnahme bereits überschritten, beginnt die Verjährung mit der Bereitstellung des Liefergegenstands zur Abnahme. Ansprüche wegen Lieferverzugs bleiben vorbehalten. Ist eine Montage erforderlich, beginnt die Verjährungsfrist mit Abschluss der Montage, vorausgesetzt, der Lieferant/Hersteller führt die Montage durch.

11. Im Falle der Mängelbeseitigung beginnt mit deren Abschluss nochmals eine Verjährungsfrist von weiteren 2 Jahren für die im Rahmen der Mängelbeseitigung ersetzten oder reparierten Teile. Ein weiterer Neubeginn der Verjährungsfrist ist ausgeschlossen.

XI Freistellung von Ansprüchen aus Produkthaftung, Umweltschutz- und Sicherheitsvorschriften

1. Wird der Besteller aufgrund inländischer oder - Im Falle einer für den Lieferanten/Hersteller vorhersehbarer Weiterleitung in das Ausland - ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit seines Produkts oder wegen Verstoßes gegen Sicherheits- oder Umweltschutzvorschriften in Anspruch genommen („Inanspruchnahme“), die auf eine Ware oder Leistung des Lieferanten/Herstellers zurückzuführen sind, so ist der Lieferant/Hersteller dem Besteller in dem Umfang regresspflichtig, wie die Schadensursache in seinem Herrschaftsbereich und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis haftet. Lässt sich nicht klären, ob die Ursache der Inanspruchnahme beim Lieferanten/Hersteller oder beim Besteller liegt, wird ein beidseitiger Verursachungsanteil von 50% vermutet. Auf Verlangen des Bestellers ist der Lieferant/Hersteller verpflichtet, den Besteller im Umfang des Verursachungsanteils des Lieferanten/Herstellers freizustellen. Von Kosten, die dem Besteller infolge einer gebotenen Rückrufaktion entstehen, hat der Hersteller/Lieferant den Besteller ebenfalls im Verhältnis seines Verursachungsanteils freizustellen.
2. Der Lieferant/Hersteller verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten.

XII Schutzrechte

1. Der Lieferant/Hersteller steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und dass durch seine Lieferung und ihre für den Lieferanten/Hersteller voraussehbare Verwertung durch den Besteller keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird der Besteller von dritter Seite wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so stellt der Lieferant/Hersteller den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen - einschließlich der Kosten einer außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzung - frei und erstattet diesem alle aus der Inanspruchnahme entstehenden notwendigen Aufwendungen. Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten/Herstellers selbst eine Lizenz zu erwerben, die ihm die Nutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen gestattet.
2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, soweit der Lieferant/Hersteller die gelieferte Ware nach von dem Besteller gestellten Unterlagen, Mustern, Modellen oder ähnlichen Vorgaben hergestellt hat und nicht weiß und wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

XIII Geheimhaltung

1. Sämtliche vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Pläne, Muster, Datenträger und sonstige Dokumentationen (diese jeweils allein und gemeinsam „zur Verfügung gestellte Informationen“) bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen nur mit dessen Zustimmung an Dritte weitergegeben oder vervielfältigt werden. Falls nichts anderes vereinbart ist, sind sie mit der Lieferung/Leistung an den Besteller zurückzugeben. Liegen die zur Verfügung gestellten Informationen lediglich in elektronischer Form vor, ist dem Besteller ein Datenträger mit einer Kopie sämtlicher Daten zu übereignen; die beim Lieferanten/Hersteller befindlichen Daten sind zu löschen. Die Anfertigung einer vollständigen Kopie und die Datenlöschung sind vom Lieferanten/Hersteller schriftlich zu versichern.
2. Besteller und Lieferant/Hersteller verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant/Hersteller hat die Bestellung und damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.
3. Soweit ein Subunternehmer des Lieferanten/Herstellers aufgrund einer Zustimmung des Bestellers Zugang zu nach vorstehenden Ziffern (1) und (2) der Geheimhaltung unterliegenden Dokumentationen und Informationen hat, hat der Lieferant/Hersteller den Subunternehmer im Sinne der vorstehenden Ziffern (1) und (2) zur Geheimhaltung zu verpflichten.
4. Der Lieferant/Hersteller darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit der Geschäftsverbindung werben.

XIV. Datenschutz

Personenbezogene Daten des Lieferanten/Herstellers werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert. Dies gilt als Benachrichtigung gemäß § 33 Abs. 1 BDSG.

XV. Forderungsabtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Eigentumsvorbehalt

1. Gegen den Besteller gerichtete Forderungen darf der Lieferant/Hersteller nicht abtreten.
2. Gegen Ansprüche des Bestellers kann der Lieferant/Hersteller nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Lieferanten/Herstellers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Diese Einschränkungen des Rechts zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts gelten nicht, wenn seitens des Bestellers eine grobe Pflichtverletzung vorliegt oder der Gegenanspruch des Lieferanten/Herstellers unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

XVI. Höhere Gewalt

1. In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von ihrer Leistungspflicht befreit. Insoweit entfällt auch der Anspruch auf die Gegenleistung. Soweit eine (An-) Zahlung als Gegenleistung bereits gewährt wurde, ist diese zurückzugewähren. Der Zahlungsanspruch besteht erst wieder, wenn die höhere Gewalt beendet ist.

2. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis („Ereignis“), durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Pandemien, Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen sowie nicht verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen. Höhere Gewalt liegt insbesondere dann nicht vor, wenn das Ereignis von der sich auf die höhere Gewalt berufenden Vertragspartei (mittelbar) verschuldet wurde oder wenn es ihr möglich ist, ihren Leistungspflichten anders als ursprünglich geplant nachzukommen (z.B. Beauftragung eines anderen Vorlieferanten o.ä.), selbst wenn das für die betroffene Vertragspartei mit höheren Kosten verbunden sein sollte.
3. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten von Vorlieferanten gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist, er die Lieferung also auch nicht anders als ursprünglich geplant erbringen kann, sie ihm also in keiner Weise möglich ist.
4. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass im konkreten Fall höhere Gewalt vorliegt, trägt die Vertragspartei, die sich auf die höhere Gewalt beruft. Selbiges gilt, wenn sich eine Vertragspartei auf eine höhere Gewalt beim Vorlieferanten beruft.
5. Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall des Ereignisses anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, dessen Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.
6. Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert werden sollen. Ungeachtet dessen ist jede Vertragspartei berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als drei Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert. Das Recht jeder Vertragspartei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
7. Verletzt eine Vertragspartei die Anzeigepflicht nach Abs. 5, hat sie der anderen Vertragspartei den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
8. Darüber hinaus hat die Vertragspartei, die sich auf die höhere Gewalt beruft, der anderen Vertragspartei 50% des Schadens zu ersetzen, den diese aufgrund der höheren Gewalt erleidet (beispielsweise aufgrund von Leistungsverzögerungen), maximal jedoch in Höhe von 50% des Vertragsvolumens. Andernfalls würde die Vertragspartei, die sich nicht auf die höhere Gewalt beruft, unbillig benachteiligt.

XVII. Verhaltensanforderungen

1. Der Lieferant/Hersteller respektiert die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN-Menschenrechtscharta) und hält diese ein.
2. Der Lieferant/Hersteller unterlässt Zwangs- und Kinderarbeit in seinem Unternehmen und toleriert diese in keiner Weise. Hinsichtlich der eigenen Lieferketten stellt der Lieferant/Hersteller sicher, dass er keine Materialien bezieht, die ganz oder teilweise unter Zwangs- oder Kinderarbeit gefertigt wurden.
3. Der Lieferant/Hersteller hält die geltenden Gesundheits- und Arbeitsschutzgesetze ein. Er verpflichtet sich, ein sicheres und gesundheitsfreundliches Arbeitsumfeld zu schaffen.
4. Der Lieferant/Hersteller hält die gesetzlichen Vorschriften zur Zahlung des jeweils einschlägig gesetzlich garantierten Mindestlohnes ein sowie die Arbeitszeitbestimmungen, insbesondere bzgl. Überstunden.
5. Der Lieferant/Hersteller erkennt die Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz an und vermeidet jedwede Diskriminierung. Dasselbe gilt bezüglich der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.
6. Der Lieferant/Hersteller muss alle anwendbaren Umweltgesetze einhalten und wird die negativen Auswirkungen seiner Tätigkeit auf die Umwelt weitest möglich reduzieren, insbesondere durch Schonung natürlicher Ressourcen und einen geringen Energieverbrauch.
7. Der Lieferant/Hersteller nimmt keine Korruption vor und sorgt dafür, dass auch seine Mitarbeiter, Subunternehmer o.ä. dem Besteller oder Dritten keine Vorteile anbieten mit dem Ziel, eine Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen. Geltende Gesetze zur Korruptionsbekämpfung und zur Geldwäscheprävention hält der Lieferant/Hersteller ein.
8. Der Lieferant/Hersteller hält das in Deutschland anwendbare Lauterkeits- und Kartellrecht ein bzw. die jeweils entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen im Land des Lieferanten/Herstellers. Der Lieferant/Hersteller verpflichtet sich, sich nicht durch unfaire Verhaltensweisen (insbesondere Manipulation, Verschleierung, Missbrauch, Falschdarstellung wesentlicher Tatsachen) einen unlauteren Vorteil zu verschaffen. Der Lieferant/Hersteller nutzt eine möglicherweise vorhandene marktbeherrschende Stellung nicht missbräuchlich aus. Er verpflichtet sich zu fairen Geschäftspraktiken bei Werbung und Verkauf sowie in Wettbewerbssituationen.
9. Der Lieferant/Hersteller hat dem Besteller auf Anfrage eine Selbstauskunft über die Einhaltung der vorgenannten Verhaltensanforderungen zu erteilen. Darüber hinaus kann der Besteller die Einhaltung der Verhaltensanforderungen durch Audits oder auf andere geeignete Weise überprüfen, wenn hierfür ein berechtigter Anlass besteht (z.B. behördliches Ermittlungsverfahren).
10. Der Lieferant/Hersteller hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche seine Vorlieferanten sowie Subunternehmer die Verhaltensanforderungen der Absätze 1 bis 9 ebenso einhalten.
11. Die Verhaltensanforderungen der Absätze 1 bis 9 stellen einen wesentlichen Vertragsbestandteil dar. Bei einer Verletzung hat der Besteller das Recht, die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten/Hersteller mit sofortiger Wirkung zu beenden.
12. Bei einem Verstoß des Lieferanten/Herstellers gegen die vorstehenden Verhaltensanforderungen der Abs. 1 oder 2 oder gegen eine oder mehrere der in diesem Paragraphen genannten gesetzlichen Bestimmungen hat der Besteller darüber hinaus das Recht, von Verträgen zurückzutreten, denen diese Bestimmung zugrunde lag. Die Rücktrittsfrist beträgt zwei (2) Wochen nach Bekanntwerden des Verstoßes. Der Lieferant/Hersteller hat dem Besteller den Schaden zu ersetzen, den dieser aufgrund des Rücktritts oder im Zusammenhang mit dem Verstoß erleidet oder erlitten hat und ihm alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

XVIII. Schlussbestimmung

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Erfüllungsort ist Ravensburg
3. Gerichtsstand ist Ravensburg, sofern der Lieferant/Hersteller Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt einer Klage nicht bekannt ist.